

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung
Abteilung für Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht (MA 40)
Gruppe Recht & Aufsicht
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien
Telefon +43 1 4000 40829
Fax +43 1 4000 99 40809
post@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

MA 40-GR-1.410.329/2024

Wien, 24. Oktober 2024

zu: MDR-1416293-2024-2
Entwurf einer Verordnung des Bundes-
ministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
u. Konsumentenschutz mit der die Ärztin-
nen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2024-0.593.012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz vom 17. Oktober 2024 wird seitens des Landes Wien wie folgt Stellung bezogen:

1. Allgemeines

Zuerst darf festgehalten werden, dass die Frist für die Begutachtung durch die Bundeslän-
der angesichts der wichtigen Thematik als nicht angemessen erachtet wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 14 (§ 3 Z 5):

Da das wissenschaftliche Modul für alle Sonderfächer gleich gestaltet ist, stellt es eine Un-

gleichbehandlung der Turnusärzt:innen (TÄ) im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin (AFM) dar, wenn bei der Ausbildung im Sonderfach AFM die Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Doktors- oder PhD-Studiums im Umfang von nur bis zu sechs Monaten auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung möglich ist. Bei den anderen Sonderfächern können jedoch bis zu neun Monate angerechnet werden. Dies kann auch nicht mit der kürzeren Gesamtausbildungszeit im Sonderfach AFM begründet werden.

Zu Z 21 (§ 5a):

Die Festlegung der Gesamtdauer der Ausbildung im Sonderfach AFM von 60 Monaten bedeutet eine um 12 Monate kürzere Ausbildung als in den übrigen Sonderfächern; eine Begründung dafür ist nicht beschrieben, was die Frage nach „Zwei-Klassen von Sonderfächer“ aufwerfen kann.

Bisher wird der vermeintliche Mangel an Attraktivität bzw. die eventuelle Benachteiligung der Allgemeinmedizin oft dadurch begründet, dass sie kein Sonderfach ist. Die nun um ein Jahr kürzere Ausbildung kann eventuell nun ein analoges Argument darstellen.

Zu Z 48 (Anlage 1):

Im Bereich der Sonderfach-Grundausbildung wird die Aufnahme des Fachgebietes Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Abschnitt B, Z 2.1.7, als Pflichtfach aus folgenden Gründen als kritisch betrachtet:

Durch die Zentrumsbildung innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes (WIGEV) stehen weniger Ausbildungsstätten zur Verfügung. Bei einer Ausbildungsleistung des WIGEV von zumindest 100 fertigen Fachärzt:innen für AFM pro Jahr bedeutet dies eine zeitgleiche Anwesenheit von zumindest 12 bis 13 Ärzt:innen in Ausbildung im Sonderfach AFM im WIGEV an einer der HNO-Abteilungen. Da bereits Kooperationen mit anderen Wiener Trägern bestehen, deren Ärzt:innen in Ausbildung die HNO-Ausbildung als Wahlfach absolvieren, würde die zuvor genannte Anzahl weiter erhöht. Darunter würde die Ausbildungsqualität leiden bzw. es würde zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen.

Aus diesem Grund sollte das Fachgebiet Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde weiter als Wahlfach wählbar sein. Aus ähnlichen Überlegungen sollten das Fachgebiet Orthopädie und Traumatologie sowie das Fachgebiet Neurologie Wahlfächer werden bzw. bleiben. Dafür könnten nunmehr fünf Wahlfächer (anstatt zwei Wahlfächern) mit jeweils drei Monaten wählbar sein.

Das könnte insgesamt zu einer verbesserten Ausbildungsqualität führen, weil sich die Anzahl der TÄ pro Abteilung nach der Qualität der Ausbildung richten kann und nicht nach der Verpflichtung. Da sich die für das Sonderfach AMF relevanten Inhalte einzelner Sonderfächer überschneiden, wäre damit ein individueller Fächermix mit möglichst breitem Spektrum und hoher Ausbildungsqualität möglich.

Es ist anzumerken, dass mit einer Einführung der letztlich 18 Monate umfassenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im niedergelassenen Bereich, die für die fachärztliche Tätigkeit fachspezifischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus den in den Wahlmodulen angeführten Sonderfächern in der nötigen Breite und Tiefe erweitert werden können. Eine Reduktion der verpflichtend zu absolvierenden Fächer würde zusätzlich die Ab-

grenzung des neuen Sonderfaches und die Emanzipation als eigenständiges Fach erleichtern.

Dies würde zu einer größeren Attraktivität einzelner Träger/Kliniken beitragen, weil die gesamte Ausbildung bis auf maximal zwei Fächer (Kinder- und Jugendheilkunde sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin) trägerintern durch unterschiedlichste Fächerkombinationen angeboten werden könnte.

Die Aufnahme des Fachgebietes „Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach im Umfang von drei Monaten wird angeregt. Ärzt:innen im Sonderfach AFM sind oft erste Ansprechpersonen für psychische Probleme/Erkrankungen im Kinder- und Jugendalter, daher ist die Ausbildung auch in diesem Bereich essentiell.

Im Bereich der Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist es wünschenswert, die möglichen Einrichtungen nicht nur in den Erläuterungen zu nennen (Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien, Primärversorgungseinheiten), sondern auch in den Verordnungstext (etwa in Z 3) aufzunehmen.

3. Zu den Erläuterungen

Es wird ersucht, in den Verweisen klarzustellen, dass sich zahlreiche Bezugnahmen auf Bestimmungen des Ärztegesetzes zwar auf kundgemachte Bestimmungen beziehen (insb. BGBl. I Nr. 21/2024), deren Inkrafttreten aber erst in geraumer Zeit, etwa mit 1. Juni 2026, angesetzt ist (etwa: § 7 Abs. 1 Z 1 lit. c, 7 Abs. 5, § 262 Abs. 4 ÄrzteG ua.).

Bearbeiterin: Dr.ⁱⁿ Veronika Krysl-Bartsch, MA
Durchwahl: 40829

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag.^a Agnes Berlakovich, LL.M.

##signaturplatzhalter##